

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

65. Jahrgang

Würzburg, 10. Dezember 2020

Nr. 25

Inhaltsübersicht:

Amtlicher Teil

Allgemeinverfügung der Regierung von Unterfranken vom 03.12.2020, Az. 6132-6-1 über die Ausnahmebewilligung für Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe 157

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 02.12.2020 Nr. 12-1444.11-1-10 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2020..... 159

Bek vom 03.12.2020 Nr. 12-1444.12-1-9 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg für das Haushaltsjahr 2020..... 159

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 23.11.2020 Nr. 23-3622 über das Personenbeförderungsgesetz (PBefG), Veröffentlichung des Verzeichnisses aller Genehmigungen, die im öffentlichen Personennahverkehr für den Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen im Linienverkehr im Regierungsbezirk Unterfranken bestehen..... 160

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 160

Amtlicher Teil

Vollzug des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG)

Ausnahmebewilligung für Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe

Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken

vom 03. Dezember 2020, Az. 6132-6-1

Die Regierung von Unterfranken erlässt auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) in Verbindung mit § 12 Nr. 1 Buchst. c der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung (StRGVV) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 9 ArbZG dürfen Arbeitnehmer an Sonntagen bei Paketdiensten mit allen Arbeiten im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Sendungen (insbesondere Sortieren und Transportieren zwischen Verteilzentren etc.) außer der Auslieferung an den Endverbraucher beschäftigt werden. Auf Wunsch ist den Beschäftigten die Teilnahme am Hauptgottesdienst am Sonntagvormittag zu ermöglichen.
2. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 04. Dezember 2020 in Kraft und mit Ablauf des 3. Januar 2021 außer Kraft.

Begründung

I.

In Bayern sind derzeit hohe Ansteckungszahlen mit dem neuartigen Corona-Virus zu verzeichnen. Zur Eindämmung einer weiteren Ausbreitung des Corona-Virus ist deshalb der sogenannte Lockdown verhängt und verlängert worden, der das öffentliche und das wirtschaftliche Leben in Bayern stark ein-

schränkt.

Umso wichtiger ist es, auch im Interesse der öffentlichen Ordnung, die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs zu jeder Zeit sicherzustellen.

Dies gilt insbesondere für die anstehende Adventszeit und die Zeit zwischen den Jahren, die sich bereits ohne Corona-bedingte Einschränkungen der Versorgungsmöglichkeiten durch ein außerordentlich hohes Paketaufkommen auszeichnet, weshalb die dahinterstehende Logistik schon im Normalfall nur mit Mühe an den Werktagen bewältigt werden kann.

II.

Die vorliegende Allgemeinverfügung ergeht auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), zuletzt geändert durch Art. 8 und 11 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) vom 9. Dezember 2014 (GVBl. S. 555, BayRS 805-2-A/U), die durch § 1 Abs. 358 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist in Verbindung mit § 12 Nr. 1 Buchst. c der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung (StRGVV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 31, BayRS 1102-2-S), die zuletzt durch Verordnung vom 14. September 2020 (GVBl. S. 566) geändert worden ist.

Nach § 15 Abs. 2 ArbZG kann die Aufsichtsbehörde abweichend von § 9 ArbZG die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen ausnahmsweise für zulässig erklären, soweit über die im Arbeitszeitgesetz vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitere Ausnahmen im öffentlichen Interesse dringend nötig werden. Die Voraussetzungen für die befristete Erteilung einer Ausnahme genehmigung liegen aufgrund der Corona-Pandemie und der dagegen ergriffenen Maßnahmen und deren Auswirkungen vor.

Der für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG erforderliche Tatbestand „im öffentlichen Interesse dringend nötig“ ist gegeben. Öffentliche Interessen i. S. d. § 15 Abs. 2 ArbZG sind grundsätzlich nur Interessen der Allgemeinheit, die ein gewisses Gewicht haben. Damit haben in der Regel alle privaten, insbesondere wirtschaftlichen Belange der Betriebe, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen beschäftigen wollen, außer Betracht zu bleiben. Für die Anwendung des § 15 Abs. 2 ArbZG ist zudem erforderlich, dass die Maßnahmen einem erheblichen Teil der Bevölkerung dienen und dringend nötig sind. Das ist nur der Fall, wenn ohne zeitnahe und unverzüglich erteilte Ausnahmegenehmigung erhebliche Nachteile entstehen, die im öffentlichen Interesse nicht hinzunehmen sind, die aber durch die Ausnahmegenehmigung vermieden werden können.

Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie führen zu einem deutlich erhöhten Paketaufkommen in Bayern. Erhebliche Teile der Bevölkerung nutzen inzwischen den Online-Handel auch, um sich darüber mit Lebensmitteln und Waren des täglichen Bedarfs zu versorgen, um ihr Ansteckungsrisiko zu minimieren.

Obwohl die Paketdienste Vorsorge zur Bewältigung des weihnachtlich/feiertagsbedingt und coronabedingt erhöhten Paketaufkommens getroffen haben, werden diese Bemühungen absehbar nicht ausreichen, um Engpässe in der Logistik in der Adventszeit und über die folgenden Feiertage, in denen mit zahlreichen Umtauschen zu rechnen ist, zu vermeiden.

Um zu gewährleisten, dass die Sendungen auch weiterhin zügig zugestellt werden können und kein Paketstau entsteht, ist eine Ausnahme vom Verbot der Sonntagsbeschäftigung im öffentlichen Interesse dringend geboten. Ein Paketstau betraf große Teile der Bevölkerung und würde gegebenenfalls auch deren Versorgung mit Lebensmitteln und Waren des täglichen Bedarfs erschweren.

Die Bewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonntagen ist geeignet und erforderlich, um das Ziel einer Vermeidung von Engpässen in der Paketlogistik in der Adventszeit und den nachfolgenden Feiertagen zu erreichen. Die bis einschließlich 3. Januar 2021 befristete Bewilligung ist unter Abwägung des Schutzes der Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie des Schutzes der Sonn- und Feiertage das angemessene Mittel zur Gewährleistung einer funktionierenden Logistik bei den Paketdiensten und somit auch der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs. Dies gilt umso mehr, als sich die Ausnahmen auf Sonntage beschränken, so dass die Weihnachtsfeiertage und Neujahr arbeitsfrei bleiben. Zudem muss die Teilnahme am Hauptgottesdienst am Sonntagvormittag auf Wunsch ermöglicht werden. Die besonders bemerkbaren öffentlichen Arbeiten wie das Ausliefern der Pakete an den Endverbraucher sind von der Bewilligung nicht umfasst.

Aufgrund der großen Zahl der betroffenen Arbeitgeber ergeht diese Ausnahmegenehmigung im Wege einer Allgemeinverfügung.

Es wird die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Die sofortige Geltung der bewilligten Ausnahmen liegt im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen sind erforderlich, um eine funktionierende Logistik bei den Paketdiensten in der Adventszeit und an den nachfolgenden Feiertagen zu gewährleisten und damit auch die verlässliche Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Verbrauchsgütern des täglichen Bedarfs sicherzustellen.

III.

Weicht der Arbeitgeber aufgrund der bewilligten Ausnahmen von den Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes ab, ist der Gesundheitsschutz der Beschäftigten sicherzustellen. Die Regelungen des § 11 ArbZG bleiben unberührt und sind auch bei einer Abweichung aufgrund der bewilligten Ausnahmen zu beachten.

Diese Allgemeinverfügung erweitert die Möglichkeiten betrieblicher Steuerung, ersetzt aber nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebs- bzw. Personalrats nach den jeweiligen Betriebs- bzw. Personalvertretungsgesetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden.

Die Klage ist bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg
in 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26

zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Dr. Eugen Ehmann
Regierungspräsident

Apl-I 7360

RABl 2020 S. 157

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2020

Bekanntmachung vom 02.12.2020 Nr. 12-1444.11-1-10

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt hat in ihrer Sitzung am 23.11.2020 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 25.11.2020 Nr. 12-1444.11-1-10 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich zugänglich.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 02.12.2020
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Auf Grund des § 13 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 841.800,00 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 280.000,00 €
festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 670.600,00 € festgesetzt.

Der Umlageschlüssel für die Umlage ist zu 50 % nach dem Verhältnis der Einwohner der Verbandsmitglieder zueinander zum Stand vom 31.12.2019 und zu 50 % nach der Anzahl der jährlichen Feuerwehreinsätze der Verbandsmitglieder des vorhergehenden Jahres 2019 zu bemessen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen wird auf
100.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.
Schweinfurt, 02.12.2020

Florian Töpfer, Landrat
Verbandsvorsitzender

ApI-1 1444

RABl 2020 S. 159

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg für das Haushaltsjahr 2020

Bekanntmachung vom 03.12.2020 Nr. 12-1444.12-1-9

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg hat in ihrer Sitzung am 12.11.2020 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 30.11.2020 Nr. 12-1444.12-1-9 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, bis zur amtlichen Bekanntmachung einer neuen Haushaltssatzung in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg, Gattingerstraße 31, 97076 Würzburg, während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich zugänglich.

Nach Art. 24 Abs. 1 KommZG wird nachfolgend die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 03.12.2020
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Auf Grund der §§ 18 ff. der Verbandssatzung und Art. 40 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO), erlässt der Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg für 2021 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	26.747.400 €
und Aufwendungen mit	26.747.400 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	7.511.000 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden mit 2 Mio € festgesetzt.

§ 4

Die Betriebskostenumlage wird auf 5.269.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Würzburg, 02.12.2020

Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg

Tamara Bischof

Landrätin, Verbandsvorsitzende

Apl-I 1444

RABI 2020 S. 159

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Veröffentlichung des Verzeichnisses aller Genehmigungen, die im öffentlichen Personennahverkehr für den Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen im Linienvorkehr im Regierungsbezirk Unterfranken bestehen

Bekanntmachung vom 23.11.2020 Nr. 23-3622

Für die Beförderung von Personen im öffentlichen Personennahverkehr ist nach dem Personenbeförderungsgesetz eine Genehmigung erforderlich. Ein Verzeichnis der Genehmigungen, die für Verkehrsdienste im Regierungsbezirk Unterfranken erteilt wurden, ist auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde (https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177668/leistung/leistung_12273/index.html) einzusehen.

Die Genehmigungen werden auf Antrag nach Ablauf der Geltungsdauer neu erteilt. Unternehmen, die interessiert sind, die

Verkehrsdienste eigenwirtschaftlich (ohne Entgelt) zu erbringen, können einen Genehmigungsantrag in der in § 12 Absatz 5 Satz 1 PBefG genannten Frist stellen. Wenn die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages geplant ist, muss der Genehmigungsantrag spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bzw. § 8a Absatz 2 PBefG gestellt werden.

Mit dieser Veröffentlichung kommt die Regierung von Unterfranken ihrer Informationspflicht gemäß § 18 PBefG nach.

Würzburg, 23.11.2020

Regierung von Unterfranken

Brückner

Leiter des Bereiches

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Apl-I 3622

RABI 2020 S. 160

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

„Ecker“

Kommunalabgaben in Bayern

67. Aktualisierungslieferung

Stand: August 2020

Artikelnummer: 66390067

Preis: 170,70 €

Carl Link Kommunalverlag

In dieser Lieferung wurden die Kennzahlen 21.00 (Begriff und Arten der öffentlichen Abgaben), 26.00 (Grundprinzipien des öffentlichen Abgabenrechts), 27.00 (Grundbegriffe des Abgabenrechts), 28.00 (Abgabesatzung (Art. 2 KAG, § 132 BauGB)), 43.00 (Erschließungsbeitrag), 44.00 (Straßenausbaubeitrag), 53.00 (Kostendeckungsgrundsatz und Kalkulation des Gebührenschatzes), 83.00 (Erhebungsverfahren) und 87.00 (Abgabevereinbarungen) aktualisiert.

„Thum“

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern

73. Aktualisierungslieferung

Stand: September 2020

Artikelnummer: 66114073

Preis: 299,60 €

Carl Link Kommunalverlag

Die Lieferung berücksichtigt die neuesten Änderungen der GO und LKrO und bringt an ausgewählten Stellen das Werk auf den neuesten Stand.

„Bloock/Graf“

Kommunales Vertragsrecht

119. Aktualisierungslieferung

Stand: August 2020

Artikelnummer: 66186119

Preis: 140,22 €

Carl Link Kommunalverlag

Mit dieser Lieferung werden die Erläuterungen zum Kommunalen Wirtschaftsrecht (Kennzahl 24.20) umfassend aktualisiert und im Musterkonzessionsvertrag Wasser (Kennzahl 30.65) der Bezug zur Verbändevereinbarung (Kennzahl 30.64) hergestellt. Neu erstellt wurde das Kapitel Standesamtorganisation (Kennzahl 35.50) und ein Muster zur Übertragung sämtlicher Aufgaben des Standesamtes auf ein anderes Standesamt (sog. „große Übertragung“) aufgenommen (Kennzahl 35.52).

Ab dieser Lieferung wirkt Herr Oberverwaltungsrat Klaus Geiger, Referent beim Bayerischen Landkreistag, als Autor bei dem Werk mit. Er widmet sich dem Kapitel Digitalisierung (Kennzahl 37) und insbesondere die Perspektive der Landkreise einbringen. Mit dieser Lieferung wurden in dieses Kapitel neu aufgenommen:

- Zweckvereinbarung Zusammenarbeit im Rahmen der Bayerischen Gigabitrichtlinie (Kennzahl 37.15)
- Zweckvereinbarung Zusammenarbeit im Datenschutz (Kennzahl 37.42)

Aktualisiert wurde der Leasing-Vertrag über Fotokopiergeräte (Kennzahl 37.55).

„Büchner/Pahlke“

Kommunalrecht in Bayern

142. Aktualisierungslieferung

Stand: Juli 2020

Artikelnummer: 66136142

Preis: 138,60 €

Carl Link Kommunalverlag

Die 142. Lieferung bringt eine Überarbeitung der Erläuterungen zu Art. 22, 46, 47, 109, 110 und 117a GO, sie aktualisiert außerdem Teile der Landkreisordnung.

„Wiedemann/Fritsch“

Organisationshandbuch für bayerische Behörden

42. Aktualisierungslieferung

Stand: September 2020

Artikelnummer: 66208042

Preis: 275,73 €

Carl Link Kommunalverlag

In der vorliegenden 42. Ergänzungslieferung sind die Kennzahlen 11.21 (Formale Gestaltungsregeln) und 35.43 (E-Mail-Etikette) vollständig aktualisiert worden; dabei ist in Kennzahl 11.21 bereits die Ausgabe März 2020 der DIN 5008 berücksichtigt worden. In Kennzahl 11.02 sind die Erläuterungen zu den Gestaltungszielen aktualisiert und in dem Abschnitt über die Aufgabenkritik einschlägige Feststellungen und Empfehlungen des Bayer. Obersten Rechnungshofes aufgenommen worden. Abgerundet wurde die Aktualisierung der Kennzahl 11.02, ebenso wie Kennzahl 11.04 zum Bürokratieabbau, dem Amt des 2019 geschaffenen Bürgerbeauftragten sowie des „Forums Bürgerengagement für moderne Verwaltung“.

In den Kennzahlen 11.02, 11.05 und 11.06 sind abschließend die Anpassungen aufgrund des vom Innovationsring des Bayerischen Landkreistags im Juni 2019 neu herausgegebenen „Leitfaden für ein service- und kundenorientiertes Landratsamt“ eingearbeitet worden. Vor allem Kennzahl 25.73 (Barrierefreie Informati-

onstechnik) bedurfte aufgrund der Änderung der Bayerischen Verordnung über die elektronische Verwaltung und die barrierefreie Informationstechnik (nun: Bayerische E-Government-Verordnung – BayEGovV -) vom 11.02.2020 (GVBl. S. 36) sowie der Änderung des Bayer. Behindertengleichstellungsgesetzes mit Gesetz vom 24.07.2020 (GVBl. S. 388) der Anpassung.

Des Weiteren ist die Aktualisierung der Kennzahl 50.00 (Beschaffungswesen/Materialverwaltung) hervorzuheben, die vor allem durch die neue Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA), erforderlich wurde. Diese und weitere Änderungen im „bayerischen Recht“ des Öffentlichen Auftragswesens führten auch zu einer Anpassung der Bekanntmachung des StMI über die Vergabe von Aufträgen in kommunalen Bereich (BayMBL Nr. 472).

Schließlich sind sonstige laufende Rechtsänderungen, neue Rechtsprechung und Fachaufsätze vor allem zur elektronischen Kommunikation und Datensicherheit (vgl. Kennzahlen 11.05, 11.18 und 11.26) sowie sonstige kleinere Aktualisierungen der überarbeiteten Kennziffern eingefügt worden.

„Lindner/Stahl“

Das Schulrecht in Bayern

231. Aktualisierungslieferung

Stand: September 2020

Artikelnummer: 66243231

Preis: 142,90 €

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung enthält den neuesten Stand

- des BayEUG
- der Bayerischen Schulordnung (BaySchO)
- der Mittelschulordnung (MSO)
- der Gymnasialschulordnung (GSO)
- der Realschulordnung (RSO)

„Hansmann“

Bundes-Immissionsschutzgesetz

38. Auflage 2020

Buch gebunden

Preis: 32,00 €

ISBN 978-3-8487-6596-6

Nomos-Verlagsgesellschaft

Die topaktuelle 38. Auflage der Textsammlung mit ausführlicher Einführung und Erläuterungen enthält alle einschlägigen Vorschriften zum Bundesimmissionsschutzrecht. Neu in die Sammlung aufgenommen sind die 44. BImSchV und das Bundes-Klimaschutzgesetz.

Die jüngsten Änderungen zum BImSchG sowie zur 1., 10., 30. und zur 38. BImSchV sind berücksichtigt. Satznummern und ein Stichwortverzeichnis erleichtern das Auffinden der gesuchten Norm.

„Mehrtens/Brandenburg“

Die Berufskrankheitenverordnung (BKV)

Kommentar - Loseblattwerk

Stand: 1/2020

ISBN 978-3-503-11051-3

Preis: 162,00 €

Erich Schmidt Verlag

Ergänzbare Sammlung der Vorschriften, Merkblätter und Materialien, Handkommentar aus rechtlicher und medizinischer Sicht für Ärzte, Versicherungsträger und Sozialgerichte.

Von Praktikern für Praktiker – Ihr kompakter Handkommentar in einem Band. Übersichtlich, leicht verständlich und immer aktuell. Damit Sie als Jurist oder Nichtjurist kein Risiko bei der Bewertung des Einzelfalls eingehen und schnell richtige Lösungen finden.

„Harrer/Kugele“

Verwaltungsrecht in Bayern

127. Aktualisierungslieferung

Stand: September 2020

Artikelnummer: 66211127

Preis: 231,52 €

Carl Link Kommunalverlag

Mit der aktuellen 127. Ergänzungslieferung erhalten Sie eine umfassende Aktualisierung der VwGO (§§ 1, 2, 3, 6, 9, 10-15, 18, 21–23, 29, 40, 42-44a, 47-53, 55b, 64, 65, 71 VwGO). Die Fortsetzung der umfassenden Überarbeitung erhalten Sie mit der 128. Ergänzungslieferung. Zudem erhalten Sie eine ergänzende Neu-Kommentierung zu §§ 9 bis 19 des Bayerischen E-Government Gesetzes (BayEGovG) unter der Kennzahl 12.00.

„Leonhardt/Bauer/Schätzler“

Wild- und Jagdschadenersatz

19. Aktualisierungslieferung

Stand: Oktober 2020

Artikelnummer: 66359019

Preis: 75,22 €

Carl Link Kommunalverlag

Die 19. Aktualisierungslieferung enthält Hinweise und Tabellen zur Erhebung und Beurteilung von Daten anhand von Stichproben.

„Schwenk/Frey“

Haushalts- und Wirtschaftsrecht / Kommunalen Finanzausgleich in Bayern

189. Aktualisierungslieferung

Stand: September 2020

Artikelnummer: 66384189

Preis: 115,20 €

Carl Link Kommunalverlag

Die 189. Lieferung enthält Änderungen des Kommunalrechts hinsichtlich Erleichterungen der Corona-Pandemie (KommwEV, VV KommwEV), ergänzende Erläuterungen zur KommHV-Kameralistik, Änderungen der Preisangabenverordnung sowie Anwendungshinweise zur Mitteilungsverordnung.

„Kathke“

Dienstrecht in Bayern I

249. Aktualisierungslieferung

Stand: Oktober 2020

Artikelnummer: 66190249

Preis: 64,65 €

Carl Link Kommunalverlag

Im Vordergrund der aktuellen Lieferung steht die Aktualisierung des Leistungslaufbahngesetzes durch den Unterzeichner in Hinblick auf die Beschränkungen der Corona-Pandemie. Mit dem Gesetz zur Anpassung leistungslaufbahnrechtlicher Regelungen an die Notwendigkeit in der Corona-Pandemie (LCAG) vom 24.07.2020 (BayGVBl 2020 S. 368) wurde ein neuer Art. 70a eingefügt, der ausführlich kommentiert wird. Er enthält eine Vielzahl von Ausnahmemöglichkeiten, die auf die Corona bedingten Einschränkungen in der Ausbildung zu reagieren erlauben. Ebenso sieht er Reaktionsmöglichkeiten vor, wenn die Modulare Qualifizierung oder Beurteilungsverfahren aufgrund der Pandemie nicht wie vorgesehen durchgeführt werden können. Soweit aufgrund des Art. 70a angezeigt, konnte in einer Reihe von anderen Kommentierungen (Art. 22, 24, 56, 62 LbG) bereits auf die Ausnahmemöglichkeit hingewiesen werden.

Überarbeitet wurden auch von Dr. Pflaum §§ 16 und 18 BeamStG sowie Art. 17 LbG vom Unterzeichner. Neu aufgenommen wurden die Erläuterungen von Frau Engert zum § 11, 12 und 13 BayUrlMV. Des weiteren wurde das BayBeamVG aktualisiert.

„Ingenstau/Korbion“

VOB Teile A und B Kommentar

21. Auflage

Stand: 2020

ISBN: 978-3-8041-5304-2

Preis: 250,00 €

Carl Link Kommunalverlag

Die 21. Auflage des Ingenstau/Korbion versorgt Sie mit den zahlreichen wichtigen Neuerungen zur VOB/A und VOB/B. Die neue VOB/A 2019 ist ebenso berücksichtigt wie die Auswirkungen des neuen Bauvertragsrechts auf Bauverträge nach der VOB/B.

„Haferkorn“

Bayerisches Haushaltsrecht

121. Aktualisierung

Stand: Oktober 2020

Preis: 118,99 €

Artikelnummer 80730026121

Hüthig Jehle Rehm Verlag GmbH

Das Werk bietet Ihnen eine auf die Verwaltungspraxis abgestimmte Sammlung **aller haushaltsrelevanten Vorschriften** für den Freistaat Bayern sowie eine praxisorientierte und leicht verständliche **Kommentierung des Bayerischen Haushaltsrechts**. Ziel der Kommentierung ist es, eine rasche und **fundierte Hilfestellung** in der täglichen Verwaltungspraxis zu geben.

„Hillermeier/Gabler“

Kommunale Haftung und Entschädigung

96. Aktualisierungslieferung

Stand: Oktober 2020

Artikelnummer: 66197096

Preis: 167,34 €

Carl Link Kommunalverlag

In der 96. Ergänzungslieferung wurden das Abkürzungsverzeichnis (Kz. 03) und das Stichwortverzeichnis (Kz. 07) aktualisiert.

Wird ein Unternehmer, einmalig oder dauerhaft von einer Behörde beauftragt, behördlich angeordnete Maßnahmen durchzuführen (Abbruchunternehmen, Winterdienst, Schornsteinfeger oder Aufstellung von Verkehrszeichen) so handelt er in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes. Seine Stellung ist derjenigen eines Verwaltungshelfers, also eines Beamten im haftungsrechtlichen Sinne angenähert. Er ist ohne eigene Entscheidungsmacht Erfüllungshelfer der Verwaltungsbehörde und damit haftet die beauftragende Kommune (Kz. 11.40).

Der Hinweis in einer Rechtsbehelfsbelehrung, dass die Klage „in deutscher Sprache abgefasst sein“ muss, ist unrichtig im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung. Eine Rechtsbehelfsbelehrung, die keinen Hinweis auf die elektronische Form der Einlegung des Widerspruchs enthält, ist nicht unvollständig oder unrichtig (Kz. 13.40).

Der BGH hat entschieden: Haushaltsuntreue kann auch durch Unterlassen geschehen. Die Gewährung von Geschlechtsverkehr stellt einen Vorteil im Sinne der Bestechungsdelikte dar (Kz. 14.50).

Einige Grundsatzfragen in der Bauleitplanung werden neu dargelegt, ebenso wie der vorhabenbezogene Bebauungsplan und die Veränderungssperre.

Abgesehen von der gerichtlichen Nichtigkeitserklärung im Normenkontrollverfahren ist auch ein von der Verwaltung als ungültig erkannter Bebauungsplan in dem für die Aufhebung von Bebauungsplänen geltenden Verfahren aufzuheben. Die planungsrechtliche Zulassung der Bebauung hat nicht zur Folge, dass der Plangeber für alle daraus resultierenden nachteiligen Folgen gegenüber Dritten wie für einen hoheitlichen Eingriff einstehen müsste (Kz. 35.10).

Scheitert das Vorhaben, so scheitert auch der vorhabenbezogene Bebauungsplan; er wird funktionslos und ist nichtig. Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan ohne eine vertragliche Verpflichtung des Vorhabenträgers, das Vorhaben durchzuführen, sind unwirksam (Kz. 35.15).

Will die Kommune Zeit gewinnen und in dieser Zeit ein bestimmtes Planungskonzept entwickeln, so ist die dafür beschlossene Veränderungssperre mangels eines beachtlichen Sicherungsbefürfnisses unwirksam.

Die Kommune muss den Inhaber einer Baugenehmigung auf den drohenden Eintritt einer Veränderungssperre für ein in einem potentiellen Planungsgebiet gelegenes Grundstück hinweisen (Kz. 35.16).

„Schwenk“

Finanzrecht der Kommunen II – Abgabenrecht in Bayern

111. Aktualisierungslieferung

Stand: September 2020

Artikelnummer: 66386111

Preis: 184,08 €

Carl Link Kommunalverlag

Die 111. Lieferung enthält die Aktualisierung folgender Rechtsnormen und Verwaltungsvorschriften: AO, AEAO, GewStG, GewStDV, UStG, UStAE. Die umfangreichen Regelungen zur befristeten Absenkung der Umsatzsteuersätze zum 1.7.2020 wurden interimswise in das Werk aufgenommen.

„Stoll/Bouska“

Straßenverkehrsrecht

135. Aktualisierung

Stand: Oktober 2020

Preis: 93,00 €

Artikelnummer 81144074135

Hüthig Jehle Rehm Verlag GmbH

Die vielfältigen Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Ministerialbekanntmachungen, die sich um den Komplex „Straßenverkehr“ ranken, sind in dieser Textsammlung zusammengetragen. Den besonderen Wert erhält die Sammlung durch die präzisen und praxisnahen Erläuterungen zur Straßenverkehrsordnung in der Broschur „StVO“, die Bestandteil des Grundwerks ist. Ein detailliertes Stichwortverzeichnis erleichtert die Benutzung des Werkes.

„Dienstbühl/Sommer“

Sicherheit für Mitarbeiter im Öffentlichen Dienst

Stand: 1. Auflage 2020

ISBN: 978-3-415-06608-3

Preis: 26,90 €

Richard Boorberg Verlag

Das Handbuch zeigt auf, wie man Gefährdungspotenziale erkennt, wirksame Schutzkonzepte vor Ort in den Behörden sowohl strukturell als auch für die einzelnen Mitarbeiter entwickelt und installiert und wie man sich durch mögliche Handlungsweisen schützt. Die Autorinnen schildern reale Fallbeispiele aus unterschiedlichen Behörden und erörtern mögliche Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiter.

„Igl“

Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstigen Berufe im Gesundheitswesen

95. Aktualisierung

Stand: Oktober 2020

Preis: 84,99 €

Artikelnummer: 86216017095

medhochzwei Verlag GmbH

Das Werk stellt die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften sowie die einschlägigen unionsrechtlichen Richtlinien für andere als ärztliche Heilberufe sowie Heilpraktiker und Heilpraktikerinnen thematisch geordnet zusammen. In der Normsammlung finden sich auch die gesundheitsberuferechtlich einschlägigen Vorschriften nach dem BBiG sowie die Vorschriften für die Gesundheitshandwerksberufe. Zusätzlich sind die für diese Berufsgruppen relevanten Nebengesetze aufgenommen. Die für die Heilberufe einschlägigen Gesetze und Verordnungen werden zudem erläutert.

Bayerisches Schulrecht

77. Ausgabe

Stand: Oktober 2020

ISBN: 978-3-556-00680-1

Preis: 112,80 €

Carl Link Kommunalverlag

Diese Sammlung bietet einen kompakten Überblick über das bayerische Schulrecht. Die umfassende Datenbank bietet Ihnen Zugriff auf fast alle bayerischen Schulgesetze, Schulordnungen, Verordnungen, amtlichen Bekanntmachungen und kulturministeriellen Schreiben.

„Pangerl“

Berufliches Schulwesen in Bayern

205. Aktualisierungslieferung

Stand: Oktober 2020

Artikelnummer: 66249205

Preis: 120,51 €

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung enthält Änderungen der Fachschulordnung sowie der Fachakademieordnung im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Abschlussbezeichnung „Bachelor Professional“ für erfolgreiche Absolventen der Angebote der Fort- und Weiterbildung an beruflichen Schulen. Des Weiteren wurden Regelungen für die Abhaltung des Distanzunterrichts geschaffen, die nicht nur im gegenwärtigen Pandemiefall gelten.

„Lindner/Stahl“

Das Schulrecht in Bayern

232. Aktualisierungslieferung

Stand: Oktober 2020

Artikelnummer: 66243232

Preis: 154,90 €

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung enthält:

- das vollständig überarbeitete Stichwortverzeichnis,
- die aktualisierte Kommentierung der Artikel
4 (Schulbauten),
43 (Gastschulverhältnisse),
89 (Verordnungsermächtigung)
und 108 (Schülerheime bei Förderschulen),
des BayEUG
- den neuesten Stand der Zuweisungsrichtlinie (FAZR)

„Graß/Duhnkrack“

Umweltrecht in Bayern

191. Aktualisierungslieferung

Stand: November 2020

Artikelnummer: 66237191

Preis: 369,00 €

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung nimmt neu auf das Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz). Sie enthält außerdem Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der Deponieverordnung.

„Klein/Uckel/Ibler“

Kommunen als Unternehmer

67. Aktualisierungslieferung

Stand: November 2020

Artikelnummer: 66380067

Preis: 151,20 €

Carl Link Kommunalverlag

Mit dieser Ergänzungslieferung werden die Vorschriften in allen Teilen aktualisiert. Umfassende Überarbeitungen tragen dem Rechnung. Auch die aktuelle Diskussion und Fragen aus der Verwaltungspraxis waren zu berücksichtigen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Kommentierungen zum Kommunalunternehmen. Anzupassen waren auch die Erläuterungen zum Auftrags- und Vergabewesen.